

Nachrichten über beide Personen zu diesem Irrthum gelangen konnte.

Zwei zuverlässige Chronisten unterscheiden für eine Zeit, wo Zunamen noch nicht üblich waren, und die sie selbst erlebten, jene beiden Poppo so gut, wie möglich. In den Annal. Fuld. heisst es beim Jahre

880: „Poppo comes et dux Sorabici limitis“,

892: Poppo, dux Thuringorum;
und Regino hat beim Jahre

889: Boppo, Thur. dux; und ebenso beim Jahre 892.

Das ist der eine Poppo. Und während der Zeit, als dieser Herzog der Thüringer war, findet sich in den Annal. Fuld. beim Jahre

882: Civile bellum inter Saxones et Thuringos exoritur, machinationibus Poppone, fratre Henrici et Eginone comitibus. (Annal. Fuld. a. Baw.).

883: Iterum inter Popponem et Eginonem discordia cum crudeli bello concrepat“ (Annal. Fuld. a. Baw.) und: „Boppo et Eginone, comites et duces Thuringorum“. (Annal. Fuld. a. anon.)

Das ist der andere Poppo, der ein Graf im Grabfelde war *). Die Gründe, welche ausserdem gegen die Identität des Grafen Poppo mit dem gleichnamigen Herzoge der Thüringer sprechen, sind folgende:

1) Keine Urkunde oder historische Nachricht giebt auch nur eine Andeutung darüber, dass die Babenberger Besitzungen in Thüringen gehabt hätten **) und es ist nicht glaublich, dass ein Graf, der gar keine Beziehungen zu Thüringen hatte, als Herzog der Thüringer oder vielleicht besser gesagt, als oberster Beamter in Thüringen, bestellt worden sei.

2) Nach den angeführten Annalisten fanden in den Jahren

*) Was den Poppo betrifft, den Knochenhauer (l. c. p. 39 Anmerk. 3) erwähnt, so kommt auf diesen hier nichts an, weil er nicht näher bezeichnet wird. Da er aber ein Legat des Königs war, so ist er wohl weder der dux, noch der comes, die hier in Frage sind, gewesen.

**) Knochenhauer (l. c. p. 33) sagt merkwürdiger Weise: „Wir kennen keine Besitzungen der Babenberger ausserhalb Thüringens, ausgenommen die im Grabfelde“; und pag. 38—39: „Von Poppo's Besitzungen in Thüringen ist nichts bekannt“.